



# Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe April 2008

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### I.

das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) rückt immer näher mit der Folge, dass ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (vermutlich ab dem 1.7.2009) das seit 1977 geltende Recht ein für alle mal Vergangenheit ist. Es gibt keinen Übergangszeitraum, in dem noch das alte Recht gilt. Bei sämtlichen Verfahren, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig werden, gilt uneingeschränkt das neue Recht.

Aus diesem Grunde ist abzuwägen, ob ein Antrag (Scheidungsantrag oder Antrag auf Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung) noch bis zum Inkrafttreten des VAStRefG gestellt werden soll, damit „**altes**“ Recht gilt oder ob der zu stellende Antrag ab Inkrafttreten des neuen Rechts rechtshängig werden soll, weil das neue Recht für Ihre Mandantin/Ihren Mandanten **günstiger** ist.

Ab Anfang April 2008 liegt der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches (VAStRefG) vor. Der Gesetzesentwurf wird gegenüber dem Referentenentwurf sicherlich nicht viel verändert werden, so dass auf der Grundlage des Referentenentwurfs erkennbar sein wird, ob der Antrag auf Scheidung oder Abänderung noch nach altem Recht oder besser nach „**neuem Recht**“ gestellt werden soll.

Spätestens wenn das neue Recht in Kraft ist – besser aber jetzt schon -, müssen sämtliche mit dem Versorgungsausgleich konfrontierte Personen (Familienrichter, Rechtsanwälte, Versorgungsträger) das neue Recht kennen und anwenden. Es wird sicherlich ein großer Beratungsbedarf vorliegen.

Wenn Sie sich mit einigen Kolleginnen und Kollegen zusammenfinden, kann ich gerne eine „interne“ Schulung veranstalten. Diese Schulung beinhaltet den Vortrag mit Beamer und Powerpoint sowie umfangreiche Unterlagen zum neuen Recht.

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen das neue Recht vorstellen kann.

Auf den nächsten Seiten habe ich einige Eckpunkte aufgeführt, was das neue Recht betrifft.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

## Gründe für Struktur des VA und was ändert sich?

- Teilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften bzw. Versorgungsungen
- Bisheriges Recht war auf PROGNOSEN gestützt, die im Regelfall nicht eintraten
- Eine Korrektur wurde im Regelfall nicht durchgeführt (wenige Anträge auf Abänderung und auf Durchführung des schuldrechtlichen VA)
- Reform soll eine gerechte Teilhabe im Versorgungsfall garantieren
- VA soll anwenderfreundlich sein
- Versorgungsanswartschaften werden systemintern geteilt
- Berechtigte Person nimmt an Chancen und Risiken des zu teilenden Versorgungssystems teil
- Vergleichbarmachung fällt weg, Barwert-VO fällt weg
- Betriebliche und private Anrechte werden bei der Scheidung abschließend geregelt

## Gründe für Struktur des VA und was ändert sich?

- Es gibt nur noch 1 Gesetz (VAStRefG) und nicht mehr BGB, VAHRG, VAÜG
- Ehepartner können in größerem Umfang **VEREINBARUNGEN** schließen; Familiengericht erhalten weitere Ermessensspielräume
- Versorgungsträger erhalten Wahlrechte bezüglich einer externen Realteilung
- Betriebliche und private Versorgungsträger können Kosten der internen Realteilung den Beteiligten in Rechnung stellen
- Verzicht auf Ausgleich kleiner Versorgungswerte und Ausschluss des VA bei kurzer Ehezeit
- Bei Tod des Berechtigten wird VA rückgängig gemacht wenn Bonus des VA noch keine **36** Monate bezogen wurde
- Bei Abänderung der VA-Entscheidung wird die Wesentlichkeitsgrenze auf **5 %** der Wertänderung reduziert

## Gründe für Struktur des VA und was ändert sich?

- Gesetzgebungsverfahren: Kabinettsbeschluss voraussichtlich 2. Quartal 2008
- Inkrafttreten voraussichtlich am 1.7.2009
- Barwert-VO wird über den 1.6.2008 hinaus unbefristet verlängert und tritt mit Inkrafttreten des VAStrRefG außer Kraft